

Satzung des Vereins ‚Autorennbahnfreunde Leipzig und Umgebung e.V.

§1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Autorennbahnfreunde Leipzig und Umgebung e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Großkugel

§2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Modellauto-Rennens auf Autorennbahnen jeglicher Art. Neben der rein gesellschaftlichen Funktion ist die Hauptaufgabe die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Den Mitgliedern soll umfangreiches Wissen auf folgenden Gebieten vermittelt werden: Wissen um die Zusammenhänge der Fahrdynamik, Detailkenntnisse der mechanischen Konstruktion und Wirkungsweise, Grundkenntnisse in der Aerodynamik, handwerkliches Geschick und das notwendige Fingerspitzengefühl für die Beherrschung der Steuerung. Ganz besonders gilt dies in der intensiven Jugendarbeit: Jugendlichen bis 18 Jahre, die den Autorennbahn-Sport betreiben, wird ein Betätigungsfeld geboten.

Der Verein veranstaltet außerdem nationale und internationale Rennen, um sich mit anderen Vereinen zu messen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gültig

- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§5: Stimmrecht

Ab dem 01.12.2003 gilt:

Mitglieder, deren Mitgliedschaft ab dem 01.12.2003 beginnt, erhalten nach Ablauf des 13. Mitgliedsmonats das volle Stimmrecht.

§6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Rennbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

§7: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, der die Aufgabe des Kassenwartes versieht. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vereins während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§8: Der Rennbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Rennbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in technischen und rennrechtlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern.

§9: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes und des Rennbeirates
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Festlegungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10: Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar des Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Beitrittsjahr werden nur die anteiligen Monate berechnet.

Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende und Rentner bis zu 50 Prozent ermäßigen.

§11: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Inventar des Vereins veräußert. Der Veräußerungsgewinn wird nach Abzug aller Kosten zu gleichen Teilen unter folgenden Vereinsmitgliedern aufgeteilt:

Festgestellt: 29. November 2002
Geändert: 30. Dezember 2002
2. Änderung: 28. November 2003
3. Änderung: 21. Dezember 2005

Unterschriften